OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-250135/2/Sch/MSt

Datum:

Linz, 10. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Gemeinde W vom 21. Juni 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 8. Juni 2018, GZ: BHFRBI-2018-40465/12-HEM, mit welchem der sprengelfremde Schulbesuch des Kindes L S in der Volksschule R ab dem Schuljahr 2018/19 bewilligt wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Bescheid vom 8. Juni 2018, GZ: BHFRBI-2018-40465/12-HEM, den sprengelfremden Schulbesuch für die Schülerin L S, geb. x, L, W, in der Volksschule R ab dem Schuljahr 2018/19 bis zur Beendigung der Volksschulpflicht bewilligt.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Gemeinde W mit Eingabe vom 21. Juni 2018 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand, lediglich eine rechtliche Frage zu klären war und im Übrigen auch kein darauf gerichtetes Parteienvorbringen vorlag.

3. Frau C S hat für ihre Tochter L S mit Eingabe vom 7. November 2017 bei der Marktgemeinde R die Aufnahme des Kindes in der 1. Klasse der sprengelfremden Volksschule R beantragt. Zumal keine Einigung zwischen den betroffenen Gemeinden im Sinne des § 47 Abs. 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) zustande gekommen ist, wurde von der Antragstellerin eine Entscheidung durch die Behörde beantragt. Während die für die sprengelfremde Volksschule zuständige Marktgemeinde R dem Antrag zustimmte, sprach sich die sprengelzuständige Gemeinde W dagegen aus.

4. In der Begründung ihrer Entscheidung verweist die belangte Behörde vorerst darauf, dass ein zwingender Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 nicht vorlag.
Ebenso wenig ein Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs. 5 Z 1 Oö. POG 1992, allerdings war zu prüfen, ob jener des § 47 Abs. 5 Z 2 leg. cit gegeben wäre. Gemäß dieser Bestimmung kann die Bewilligung versagt werden, wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

Diesbezüglich führt die Behörde begründend Folgendes aus:

„Der Landesschulrat für OÖ – Bildungsregion Freistadt teilte in der schriftlichen Stellungnahme vom 2. Mai 2018 mit, dass im Schuljahr 2018/19 laut vorläufigem Stellenplan 71 Schülerinnen und Schüler die Volksschule W besuchen werden, die sich auf die 1. Schulstufe mit 21 Kindern (einschl. jener Kinder, für die ein sprengelfremder Schulbesuch beantragt ist), der 2. Schulstufe mit 17 Kindern, der 3. Schulstufe mit 12 Kindern und der 4. Schulstufe mit 21 Kindern aufteilen.
Bei der gegebenen Sachlage kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass Versagungsgründe im Sinne des § 47 Abs. 4 Z. 1 bzw. 2 und Abs. 5 Z. 1 Oö. POG nicht vorliegen.
Die Bewilligung kann jedoch gemäß § 47 Abs. 5 Z. 2 Oö. POG versagt werden. Dieser Entscheidung geht ein Abwägen der für die Schülerin mit dem sprengelfremden Schulbesuch verbundenen Vorteile mit dem bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen voraus, wobei der Behörde Ermessen eingeräumt wird, je nach Schwerpunkt der Interessen die Entscheidung zu fällen. Die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen liegen vor allem in einer ordnungsgemäßen und möglichst gleichmäßigen Zuweisung schulpflichtiger Kinder an die einzelnen Pflichtschulen der betroffenen Schulart.
Ergibt die Interessenabwägung, dass die Vorteile für die Schulpflichtige überwiegen, darf die Bewilligung nicht versagt werden.
Bezüglich einer gleichartigen Beurteilung ist laut Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 03. August 2016, LVwG-250084/2/BP/BD - 250085/2, eine Bewilligung gerechtfertigt und unsere Interessensabwägung führte daher zu einem - wenn auch nicht deutlichen - Überhang der persönlichen Interessen am sprengelfremden Schulbesuch und liegt im Übrigen auch im Einklang mit der intendierten legistischen Flexibilisierung des Schulsprengelregimes.
Die Nichteinigung über den Gastschulbeitrag stellt keinen Versagungsgrund nach oberösterreichischem Recht dar. Hinsichtlich der Vorschreibung von Gastschulbeiträgen weisen wir darauf hin, dass die Berechnung entsprechend der Bestimmung des § 51 Oö. POG zu erfolgen hat.
Es war daher dem Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch zuzustimmen.“

5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde der Gemeinde W, wo es unter anderem heißt:
„Trotz der Kenntnis der Eltern dass die Ortschaft L zum Schulsprengel der Gemeinde W gehört, wurde ihr Kind in den Kindergarten nach R gegeben. Lediglich die Kinder von zwei Familien aus L besuchen derzeit nicht den Kindergarten in W. Ein Freundeskreis in der Volksschule W wäre dadurch zusätzlich zu den Nachbarkindern vorhanden.
Da mittlerweile fast alle Kinder aus L und S die Volksschule in W besuchen, kann diese nun wieder 4-klassig geführt werden.
Für die Gemeinde W ist weiters der Besuch der Volksschule in der Heimatgemeinde von großer Bedeutung, da damit seitens der Kinder und auch der Eltern ein wichtiger Bezug zu W aufgebaut wird. Die Gemeinde W ist für ihre Bürger in vielen Belangen Ansprechpartner und leistet bestmögliche Unterstützung. Für Jungfamilien erfolgt die Bereitstellung von Bauland zu leistbaren Preisen, wobei Baulandwidmungen oft nur deshalb aufsichtsbehördlich genehmigt werden, weil die Gemeinde öffentliche Gründe dafür anführt. Als öffentliches Interesse werden in der Regel der Besuch des örtlichen Kindergartens und der örtlichen Volksschule angeführt, wodurch der Kindergarten- und Schulstandort in W gesichert werden kann. Mit der Aufschließung mit Straße, Wasser und Kanal erwachsen der Gemeinde W zudem hohe Kosten. Diese wirtschaftlichen Faktoren waren für die Ablehnung

des Antrages um sprengelfremden Schulbesuch nicht ausschlaggebend, sollen jedoch aufzeigen, dass sich die Gemeinde W für alle Ortschaften einsetzt, unabhängig davon, in welcher Gemeinde der Kindergarten- bzw. Schulbesuch erfolgt.
Da in der Volksschule W ausreichend Plätze für die Schüler aus der Gemeinde W vorhanden sind, der Schülertransport bestens organisiert ist und durch die Ganztagsschule auch die Nachmittagsbetreuung gesichert ist, besteht nach ha. Ansicht kein Grund für einen sprengelfremden Schulbesuch."

6. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Folgendes erwogen:
Vorauszuschicken ist, dass es im Zusammenhang mit der konkreten Situation in W bzw. R und auch betroffenen Kindern aus den erwähnten Ortschaften bereits Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gibt. Mit Erkenntnis vom 3. August 2016, LVwG-250084/2/BP/BD - 250085/2, ist der sprengelfremde Schulbesuch für den Bruder des Kindes L S, S S, bewilligt worden. Dieser besuchte in diesem Schuljahr die 2. Klasse der Volksschule R.

Des Weiteren hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 6. Juli 2018, LVwG-250134/2/BP/JB, den sprengelfremden Schulbesuch für das künftige Schulkind V M ebenfalls bewilligt.

Auch der nunmehr vorliegende Sachverhalt ist jenem ähnlich, der zu den obzitierten Entscheidungen geführt hat (Geschwisterkind bereits in der vorgesehenen Schule, gemeinsamer Schulweg, Freundeskreis aus dem Kindergarten R, es soll eine schulische Trennung mit anderen befreundeten Kindern, vorliegend V M, vermieden werden).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich daher angesichts der in großen Teilen als präjudiziell zu bezeichnenden vorangegangenen Judikatur gehalten, auch im vorliegenden Fall im Sinne der Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches zu entscheiden. Eine hier stattfindende uneinheitliche Rechtsprechung wäre nicht nachvollziehbar begründbar und schon gar nicht von den betroffenen Eltern zu verstehen.

Es soll aber hervorgehoben werden, dass es sich gegenständlich um einen absoluten Grenzfall handelt, der gerade noch einer Bewilligung zugänglich ist. Auch für eine gegenteilige Entscheidung der Behörde wären Argumente gegeben gewesen, worauf die beschwerdeführende Partei durchaus nachvollziehbar hingewiesen hat.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön